



# Baden-Württemberg

DIE MINISTERIN DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Frau  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

nachrichtlich

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung  
und Kommunen Baden-Württemberg

4. Juli 2023



**Antrag der Abgeordneten Hans Dieter Scheerer und Nico Weinmann u. a.  
FDP/DVP  
- Asylgesuche aus Afghanistan und meldeberechtigte Stellen  
- Drucksache LT 17/4905**

Ihr Schreiben vom 13. Juni 2023

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium der Justiz und für Migration nimmt zu dem Antrag im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen*

*zu berichten,*

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • [poststelle@jum.bwl.de](mailto:poststelle@jum.bwl.de) • [www.justiz-bw.de](http://www.justiz-bw.de)  
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter:  
[www.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz](http://www.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz). Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

1. wie viele Menschen aus Afghanistan seit 2021 in Baden-Württemberg angekommen sind (differenziert nach organisierter Einreise mit offizieller Aufnahmezusage und unorganisierter, selbstständiger Einreise);

Die entsprechende Zahl der Einreisen im Zeitraum 1. Januar 2021 bis 15. Juni 2023 setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Anzahl der afghanischen Staatsangehörigen die seit 2021 in Baden-Württemberg zugewiesen wurden (Zeitraum 01.01.2021 – 15.06.2023)</b>	
organisierte Einreise mit offizieller Aufnahmezusage (in BW zugewiesene Einzelfallaufnahmen nach § 22 S. 2 AufenthG)	4.138
unorganisierte selbständige Einreise (in BW zugewiesene Asylbewerber)	6.784
<b>Gesamtzahl</b>	<b>10.922</b>

Zu der Darstellung der Zahlen ist Folgendes anzumerken:

Unter „organisierte Einreise mit offizieller Aufnahmezusage“ sind alle Personen erfasst, die aufgrund einer Aufnahmezusage des Bundes nach § 22 S. 2 AufenthG nach Baden-Württemberg eingereist sind und einer unteren Aufnahmebehörde eines Stadt- oder Landkreises zugewiesen wurden. Dies umfasst ehemalige afghanische Ortskräfte und besonders gefährdete Afghaninnen und Afghanen.

Die Personen sind entweder organisiert über vom Bund geplante Charterflüge eingereist, oder im Wege der selbst organisierten Individualreise. Eine statistische Unter-Differenzierung der nach § 22 Satz 2 AufenthG aufgenommenen Personen nach der Einreiseform - organisierte Einreise, also mittels eines vom Bund organisierten

Charterflugs oder unorganisierte, selbständige Einreise – erfolgt nicht. Eine Zusammenstellung der Daten wäre mit vertretbarem Aufwand nicht leistbar gewesen.

Aufnahmen in Baden-Württemberg im Rahmen des humanitären Bundesaufnahme-programms Afghanistan nach § 23 Abs. 2 AufenthG sind bislang noch nicht erfolgt.

Unter „unorganisierte selbständige Einreise“ sind alle Asylbewerber erfasst, die die afghanische Staatsangehörigkeit besitzen und die im betreffenden Zeitraum in Baden-Württemberg aus der Erstaufnahme einem Stadt- oder Landkreis zugewiesen wurden, inklusive während des Aufenthalts in der vorläufigen Unterbringung nachgeborene Kinder (Hinweis: von der Darstellung der Pfortenzugänge wurde abgesehen, weil bei diesen nicht alle Personen im Land verbleiben).

2. *bei wie vielen dieser Menschen es sich um ehemalige Ortskräfte der Bundeswehr und deren Angehörige handelt;*

**Zu 2.:**

<b>Anzahl der afghanischen Staatsangehörigen die seit 2021 in Baden-Württemberg zugewiesen wurden (Zeitraum 01.01.2021 – 15.06.2023)</b>	
Gesamtzahl	10.922
<b>davon ehem. afghanische Ortskräfte mit Familienangehörigen</b>	<b>2.811</b>

Die Tabelle weist dabei alle Personen aus, die als Ortskräfte für deutsche Behörden/Organisationen tätig waren (nicht ausschließlich Ortskräfte, die für die Bundeswehr gearbeitet haben. Eine solche Auswertung ist mangels Datengrundlage nicht

möglich), sowie die von der Aufnahmezusage erfassten Familienangehörigen (mithin Einreisen mit Aufnahmezusage gem. § 22 S. 2 AufenthG, vgl. Tabelle zu Frage 1).

3. *welche Rolle die sogenannten meldeberechtigten Stellen bei der Erteilung von Aufnahmezusagen spielen;*
4. *nach welchen Standards die meldeberechtigten Stellen gefährdete Menschen identifizieren und folglich zur Aufnahme vorschlagen;*
5. *welche Erkenntnisse sie über Methodik und Stichhaltigkeit der entsprechenden Vorschläge durch die Neue Richtervereinigung hat;*
6. *welche weiteren Organisationen als meldeberechtigte Stellen fungieren;*

**Zu 3. bis 6.:**

Die Ziffern 3 bis 6 werden auf Grund Ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Anordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat gemäß § 23 Absatz 2, Absatz 3 i. V. m. § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zur Aufnahme von besonders gefährdeten afghanischen Staatsangehörigen aus Afghanistan vom 19. Dezember 2022 sieht vor, dass die aufzunehmenden Personen von meldeberechtigten Stellen vorgeschlagen werden müssen, indem diese die für die Auswahl und Aufnahme erforderlichen Daten und Informationen in einer vom Bundesministerium des Innern und für Heimat zur Verfügung gestellten IT-Anwendung eintragen.

Die Zuständigkeit für das Auswahlverfahren zu den meldeberechtigten Stellen obliegt der Bundesregierung. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat bestimmt in eigener Zuständigkeit die Standards der meldeberechtigten Stellen zur Identifizierung der gefährdeten Menschen und zu dem entsprechenden Vorschlagsrecht.

Meldeberechtigte Stellen werden aufgrund der spezifischen Kenntnisse über Personen, die für die Aufnahme in Frage kommen, oder die Verhältnisse in Afghanistan durch die Bundesregierung für dieses Vorschlagsrecht ausgewählt. Meldeberechtigt sind insbesondere zivilgesellschaftliche Organisationen, die vor Ort über entsprechende Kenntnisse verfügen. Der Landesregierung liegen keine Informationen vor, welche Organisationen als meldeberechtigte Stellen fungieren, da das Bundesministerium des Innern und für Heimat zum Schutz der Organisationen derzeit keine Auskünfte über einzelne meldeberechtigte Stellen gibt.

*7. welche Erkenntnisse ihr durch welche Sicherheitsbehörden hinsichtlich extremistischer Einstellungen oder Nähe zur Taliban-Regierung unter den im Land aufgenommenen Afghanen vorliegen;*

**Zu 7.:**

Die Beobachtung extremistischer Gruppierungen und Organisationen in Baden-Württemberg obliegt, soweit deren Bestrebungen und Ziele sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten und konkrete Gefahrenmomente bzw. strafbare Handlungen noch nicht vorliegen, dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV).

Folgende Erkenntnisse sind dem LfV im Sinne der Fragestellung bekannt:

Bei den Taliban handelt es sich um eine islamistisch-jihadistische Terrororganisation, die bereits zwischen 1996 und 2001 und dann wieder seit dem Jahr 2021 die Regierung in Afghanistan stellt. Im Unterschied zu anderen terroristischen Gruppierungen ähnlicher Gesinnung, wie etwa al-Qaida oder der sogenannte Islamische Staat, haben die Taliban zu keiner Zeit einen globalen Jihad vertreten. Vielmehr versuchen die Taliban in Afghanistan und in den angrenzenden Gebieten staatliche Strukturen in Form eines Gottesstaats mit Schariarecht als Verfassungsform zu errichten. Das Islamverständnis der Taliban ist hierbei eher im Volksglauben und in

lokalen Traditionen denn in islamischen Überzeugungen verankert. Ursprünge dafür finden sich unter anderem in den lokalen Stammesstrukturen Afghanistans.

Die Machtübernahme der Taliban im Jahr 2021 ist auch die hauptsächliche Fluchtursache aus Afghanistan; die Menschen fliehen vor den Taliban und den Auswirkungen ihres Regimes. Konkrete Bezüge von Geflüchteten aus Afghanistan zur Taliban-Regierung sind dem LfV nicht bekannt. Extremistische Einstellungen bestehen eher bei Jihadisten, die nicht den Taliban angehören – wie etwa Mitgliedern der in Afghanistan und in angrenzenden Staaten aktiven Gruppierung „Islamischer Staat in der Provinz Khorasan“ (ISPK). Wie der IS selbst, erhebt auch der regionale Ableger ISPK den Anspruch, den Jihad auf globaler Ebene geltend zu machen. Auch wenn aktuell keine konkrete Bedrohung für Baden-Württemberg bekannt ist, muss diesbezüglich von einer konstant hohen Gefahrenlage ausgegangen werden.

*8. wie sie mit den gem. Ziffer 7 identifizierten Personen verfährt;*

**Zu 8.:**

Die Polizei Baden-Württemberg geht allen Hinweisen auf Personen nach, bei denen sich der Verdacht ergibt, dass von ihnen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. In jedem Einzelfall werden Überprüfungen vorgenommen und der zuständigen Staatsanwaltschaft vorgetragen, die über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens entscheidet.

Bestehen bereits im Vorfeld eines strafprozessualen Ermittlungsverfahrens Anhaltspunkte für die Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts an einem Schutzgut der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, wird die Polizei nach dem Polizeigesetz Baden-Württemberg gefahrenabwehrend tätig.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Ziffer 7 verwiesen.

9. *welches Gefahrenpotenzial durch diese Personen sie für die Menschen im Land und insgesamt jene, die tatsächlich vor dem Taliban-Regime geflohen sind, erkennt;*

**Zu 9.:**

Den Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg liegen keine Erkenntnisse für eine konkrete Gefährdungssituation vor.

Grundsätzlich müssen Menschen, die vor den Taliban geflüchtet sind, mit Vergeltungsakten rechnen. Insbesondere Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung oder ihres Status für das Taliban-Regime von herausgehobener Bedeutung wären, haben im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan um ihr Leben zu fürchten. Diese Bedrohungssituation erstreckt sich auch auf in Afghanistan verbliebene Angehörige von Geflüchteten. Darüber hinaus können auch, wie bereits in der Antwort zu Ziffer 7 ausgeführt, Mitglieder anderer jihadistischer Gruppierungen die Fluchtbewegungen nutzen und eine Bedrohung für die Bürger und Strukturen der Bundesrepublik darstellen.

Sollten Hinweise auf eine potentielle Gefährdung durch eine bestimmte Person vorliegen, führt die Polizei lageorientierte Maßnahmen durch und bringt Straftaten konsequent zur Anzeige.

Grundsätzlich stellt der islamistische Terrorismus bei der Bekämpfung der PMK einen Handlungsschwerpunkt der Polizei dar. Deutschland steht nach wie vor im unmittelbaren Zielspektrum jihadistisch geprägter Organisationen. Diese sind weiterhin bestrebt, sich bietende Gelegenheiten auch in Deutschland für einen Anschlag zu nutzen. Hieraus resultiert sowohl für das Bundesgebiet als auch für deutsche Interessen im Ausland eine anhaltend hohe abstrakte Gefährdung, die sich jederzeit in Form von gefährdungsrelevanten Ereignissen bis hin zu terroristischen Anschlägen und Entführungen konkretisieren kann.

**10.** *was sie unternimmt, um diese Gefahren zu unterbinden.*

**Zu 10.:**

Das LfV hat die gesetzliche Aufgabe, Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit der Bundesrepublik und ihrer Länder frühzeitig zu erkennen und den zuständigen Stellen zu ermöglichen, diese Gefahren abzuwehren. Zu diesem Zweck sammelt und bewertet das LfV Informationen in Fällen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte zu diesbezüglichen Bestrebungen und Tätigkeiten bestehen. Im Sinne der Fragestellung gilt dies auch für Geflüchtete, die aufgrund extremistischer Bestrebungen eine Gefährdung für die freiheitliche demokratische Grundordnung darstellen.

Darüber hinaus verfolgt die Polizei in Baden-Württemberg eine umfassende Strategie zur Bekämpfung des religiös begründeten Extremismus. Diese reicht von der Früherkennung jihadistischer Gewalttäter, über eine intensive Gefährderüberwachung und einer konsequenten Strafverfolgung, bis hin zu Deradikalisierungsmaßnahmen.

Zur Gewährleistung einer konsequenten Strafverfolgung und zur Bekämpfung der Politisch motivierten Kriminalität arbeitet die Polizei Baden-Württemberg in einer klaren Struktur. Sowohl beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW) als auch bei den regionalen Polizeipräsidien werden politisch motivierte Straftaten von speziell geschulten Ermittlerinnen und Ermittlern der Inspektionen Staatsschutz bearbeitet. Das LKA BW und die regionalen Polizeipräsidien arbeiten dabei Hand in Hand.

Im Jahr 2016 richtete das LKA BW eine Stelle zur Früherkennung jihadistischer Gewalttäter ein, um ein mögliches Dunkelfeld von potentiellen Gefährdern zu erkennen.

Neben den herkömmlichen Wegen der Anzeigerstattung – bei einer Polizeidienststelle oder über die Internetwache – ist in Baden-Württemberg auch die Abgabe von anonymen Hinweisen zu Straftaten und Personen möglich. Hierzu betreibt das LKA

Baden-Württemberg ein webbasiertes anonymes Hinweisgebersystem. Das Business Keeper Monitoring System (BKMS®) ermöglicht allen Bürgerinnen und Bürgern, jederzeit und unter dem Schutz der Anonymität, Hinweise zu Straftaten und Personen abzugeben. Das BKMS umfasst unter anderem auch den Bereich Islamistischer Extremismus/Terrorismus.

Ein weiterer entscheidender Faktor für die Bekämpfung des internationalen Terrorismus ist ein intensiver behördenübergreifender Informationsaustausch auf Landes- und Bundesebene, insbesondere im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum in Berlin (GTAZ). Das LKA BW und das LfV sind je mit einem ständigen Vertreter in die Strukturen des GTAZ eingebunden. Insgesamt arbeiten 40 Behörden aus Polizei und Nachrichtendiensten zusammen und tauschen sich u.a. in täglichen Lagebesprechungen über neueste Entwicklungen im Phänomenbereich islamistischer Terrorismus aus. Im Kontext der Evakuierungsmaßnahmen von u.a. afghanischen Staatsangehörigen (insbesondere Ortskräfte und sonstige besonders schutzbedürftige Personen) aus Afghanistan nach Deutschland wurde am 27. August 2021 eine temporäre Arbeitsgruppe im GTAZ-Verbund eingerichtet, die deliktsübergreifende Aufgaben wahrnimmt.

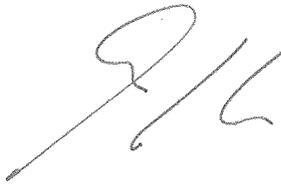
Über die Gemeinsame Informations- und Analysestelle (GIAS) wird – im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten – ein ständiger Informationsaustausch zwischen dem LKA BW und dem LfV garantiert. Auf diese Weise lassen sich frühzeitig phänomenbezogene Bedrohungs- und Gefährdungslagen erkennen und entsprechende Analysen erstellen.

Präventions- und Deradikalisierungsmaßnahmen nehmen eine zentrale Aufgabe der Polizei in Baden-Württemberg ein. Es gilt, einer Radikalisierung vorzubeugen und Personen mit einer extremistischen Gesinnung nach Möglichkeit aus der Szene zu holen. Deshalb gewinnt die Arbeit des beim LKA BW angegliederten Kompetenzzentrums gegen Extremismus (konex) immer mehr an Bedeutung. Bereits seit dem Jahr

2018 bietet konex eine Ausstiegsberatung für den Bereich religiös motivierter Extremismus an. Seither erhalten Personen, die aus der islamistischen Szene freiwillig aussteigen wollen, aber auch deren Angehörige und Fachkräfte professionelle Unterstützung.

Auch wenn aktuell keine konkrete Bedrohung für Baden-Württemberg bekannt ist, muss weiterhin von einer konstant hohen Gefahrenlage ausgegangen werden, die eine konstante Wachsamkeit der Sicherheitsbehörden erfordert.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'MG' with a stylized flourish.

Marion Gentges MdL